

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen in der Stadt Wildberg
vom 28.02.2013**

Aufgrund der § 8 Absätze 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20.03.2003, der §§ 16 Abs. 7 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 hat der Gemeinderat der Stadt Wildberg am 28.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

1. Gemeindestraßen sowie Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 StrG und §§ 1 und 2 FStrG),
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Parkplätze.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, städtebauliche oder stadtgestalterische Belange vorliegen.

Ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen und Bedingungen), soweit erforderlich auch nachträglich, versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder stets widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwider gehandelt wird, die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers nicht mehr gegeben ist oder die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt wurde.
- (6) Eine Erlaubnis zum Belegen öffentlicher Verkehrsflächen gilt nicht an Tagen, an denen diese von der Stadt selbst für Veranstaltungen, Baustellen oder Verkehrsumleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt wird. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind

- a) Bauteile an, in und über öffentlichen Verkehrsflächen und zwar zum Beispiel
 - untergeordnete Bauteile wie Gsimse, Fensterbänke, Gebäudesockel,

- andere Bauteile bis 1m² An-sichtsfläche,
- Werbeanlagen am Ort der Leis-tung, Automaten, Schaukästen, Vitrinen,

wenn sie nicht mehr als 0,15 m ab der Hauswand in die öffentliche Verkehrs-fläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beein-trächtigen und im Rahmen des Bauge-nehmigungsverfahrens erlaubt werden,

- b) bewegliche Wetterschutzanlagen (z. B. Markisen und Sonnenschirme ohne Werbung) in einer Höhe von mehr als 2,20 m und wenn sie mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
- c) Ausschmückungen des Straßenraums mit Girlanden, Wimpeln und Pflanzen-schmuck jeweils ohne Werbung, so-fern sie nicht das Straßenbild beein-trächtigen,
- d) Überspannung der Straßen mit Weih-nachtsbeleuchtung,
- e) straßenkünstlerische Darbietungen, sofern sie dem üblichen Ortsgebrauch zugerechnet werden können und die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer und der Straßenanlieger nicht beein-trächtigen.

Einschränkungen sind dann möglich, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4

Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum

- (1) Warenauslagen, Verkaufseinrichtungen und pro Betrieb maximal eine mobile Werbeeinrichtung (z. B. Plakatständer, Fahrradständer mit Werbung) sind nur entlang der jeweiligen Gebäudefront auf einer Tiefe von 1,50 Metern zulässig, sofern sie noch eine ungehinderte Nutzung des öffentlichen Straßenraums ermöglichen. Ausnahmen sind nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglich.
- (2) Die Sondernutzungen für Außen-bewirt-schaftungen werden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen.

§ 5

Antrags- bzw. Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Arbeitstage vor der geplanten Sondernutzung, schriftlich zu beantragen.
- (2) Anträge auf Erteilung sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Auf Verlangen hat der Antragsteller Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise beizufügen.
- (3) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die schriftliche Erlaubnis vorliegt.

§ 6

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 be-zeichneten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht beantragt wurde oder wenn eine solche nicht erforderlich ist, weil die Benutzung keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf (§ 2 Absatz 2 dieser Satzung).
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernut-zung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Er-laubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (3) Von der Zahlung der Sondernutzungs-gebühren sind befreit:
 - a. die Bundesrepublik Deutschland,
 - b. die Bundesländer,
 - c. die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
 Nicht befreit sind die betriebswirt-schaftlichen Unternehmen und Ein-richtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden. Die Befreiung tritt auch nicht ein, wenn die unter a)-c) Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Bei Berechnung anfallender Beträge wird jeweils auf volle Euro aufgerundet. Die

Gebühren werden in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in Monats- oder Jahresbeträgen festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben und dies der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Beginn der Sondernutzung schriftlich beantragt und nachweist.

- (5) Beginnt oder endet eine Sondernutzung im Laufe eines Jahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine Gebühr nach Tagen oder Monaten zu bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des genannten Zeitraums ausgeübt wird.
- (6) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigem Interesse des Gebührenschuldners.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) **Gebührensschuldner ist**
- der **Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte**,
 - derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder vorgenommen hat, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - derjenige, der rechtlich für die Gebührenschuld haftet oder die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder
 - der Veranlasser der Sondernutzung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld geht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b. bei nicht erlaubter oder genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner nach § 7 zur Zahlung fällig.
- (3) Wiederkehrende Monatsbeträge werden jeweils zu Beginn eines Kalendermonats, wiederkehrende Jahresbeträge jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Aufforderung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Vornahme einer Amtshandlung zum Erlass einer Sondernutzungserlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus zu bezahlen ist oder für sie eine Sicherheit geleistet wird.

§ 9

Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheids die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig rückerstattet. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 10

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 11

Sonstige Benutzungen

- (1) Bestehende Benutzungsvereinbarungen für öffentliche Plätze und Flächen bleiben davon unberührt. Geltende Marktordnungen gehen dieser Satzung vor.
- (2) Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht den Gemeingebrauch umfasst, gilt § 21 Absatz 1 Straßengesetz.

§ 12 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisinhaber seinen sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergebenden Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Kosten des Pflichtigen angeordnet.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

72218 Wildberg, den 28.02.2013

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wildberg vom 28.02.2013 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 6. März 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wildberg vom 28.02.2013 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wildberg vom 28.02.2013 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 2017 öffentlich bekannt gemacht.